

DATEX-P: 44 6900 99130  
nui xxxxxxxx  
DATEX-P: Passwort  
DATEX-P: Teilnehmerkennung xxxxxxxx aktiv  
0311020100444  
DATEX-P: Verbindung hergestellt mit 0 3110  
20100444  
(180) (i, n, Tlنگ xxxxxxxx zahlt, Paket-  
Laenge: 128)  
Primecom Network 18.4V System 44  
Please Sign On  
.id xxxxxx  
Password:  
ITT Dialcom Computer Services 18.4V(44)  
On At 11:27 05/03/86 EDT  
Last On At 8:07 05/03/86 EDT  
Due to the running of system saves, system response  
time may vary between midnight and 6:00 a.m.  
Das Beenden der Verbindung verläuft wie folgt:  
.off  
Off At 11:29 05/03/86 EDT  
Connect Mins = 3  
Compute Secs = 5/5

Mail call (1 Unread)  
DATEX-P: Ausloesung — Anforderung durch Gegen-  
stelle(180)  
DATEX-P: 44 6900 99130  
nui off  
DATEX-P: Teilnehmerkennung nicht aktiv

## 5. Zusammenfassung

Abschließend werden noch einmal stichwortartig alle Schritte zusammengestellt, die erforderlich sind, um sich eine Zugriffsmöglichkeit auf ein internationales Telekommunikationsnetzwerk zu verschaffen:

- Datex-P Benutzerkennung beim Fernmeldeamt beantragen
- PC (oder Terminal) mit Akustikkoppler bereitstellen
- Telekommunikationsnetz auswählen
- Vertrag mit dem Anbieter des Dienstes abschließen

Es empfiehlt sich, zuerst die lokalen Vereinbarungen zum Zugriff auf das Datex-P Netz zu treffen und diesen Zugriff zu testen. Danach ist nämlich sichergestellt, daß die vorhandene Hardwareausrüstung für die vorgesehenen Zwecke geeignet ist.

## BVB-Erstellung in Kraft

### Dr. Christoph Zahrnt

Am 20. Dezember 1985 sind — endlich — die besonderen Vertragsbedingungen für die Erstellung von DV-Programmen (BVB-Erstellung) vom Bundesminister des Innern bekanntgegeben worden<sup>1</sup>. Die Erarbeitung hat nahezu 8 Jahre gedauert. Ursache dafür war zum einen die Schwierigkeit der Materie: Die vertraglichen Regelungen müssen davon ausgehen, wie Programme DV-technisch — phasenweise — entwickelt werden. Gerade in diesem Punkt besteht aber wenig Einigkeit über die richtige Einteilung in Phasen, am allerwenigsten bestand sie innerhalb der Herstellerdelegation, die mit der Öffentlichen Hand die BVB-Erstellung verhandelte<sup>2</sup>.

Zum anderen verzögerte die Herstellerseite die Verabschiedung durch eine Intervention beim Bundeskartellamt, mit dem Argument, daß die BVB Konditionenempfehlungen seien. Damit hat die Herstellerseite die Bekanntmachung der BVB-Erstellung fast 2 Jahre verzögert, obwohl die BVB-Erstellung m.E. trotz gewisser Mängel eine echte Wohltat für die Herstellerseite beinhaltet.

Der Begriff Wohltat ist nicht falsch gegriffen: Selbstverständlich sollen die BVB als Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen) der öffentlichen

Hand nicht die Interessen der Herstellerseite fördern. Die BVB-Erstellung sind aber für die Herstellerseite sehr positiv:

Die pünktliche und rechtzeitige Erstellung von Programmen in erwarteter Qualität ist bekanntermaßen schwierig — unabhängig davon, ob ein Programm intern erstellt oder seine Erstellung nach außen vergeben wird. Die Vergabe nach außen schafft eine zusätzliche Schnittstelle, die den Erstellungsprozeß noch schwieriger macht (unbeschadet dessen, daß er ihn noch erfolgreicher machen kann). Die BVB-Erstellung helfen in zwei wichtigen Punkten:

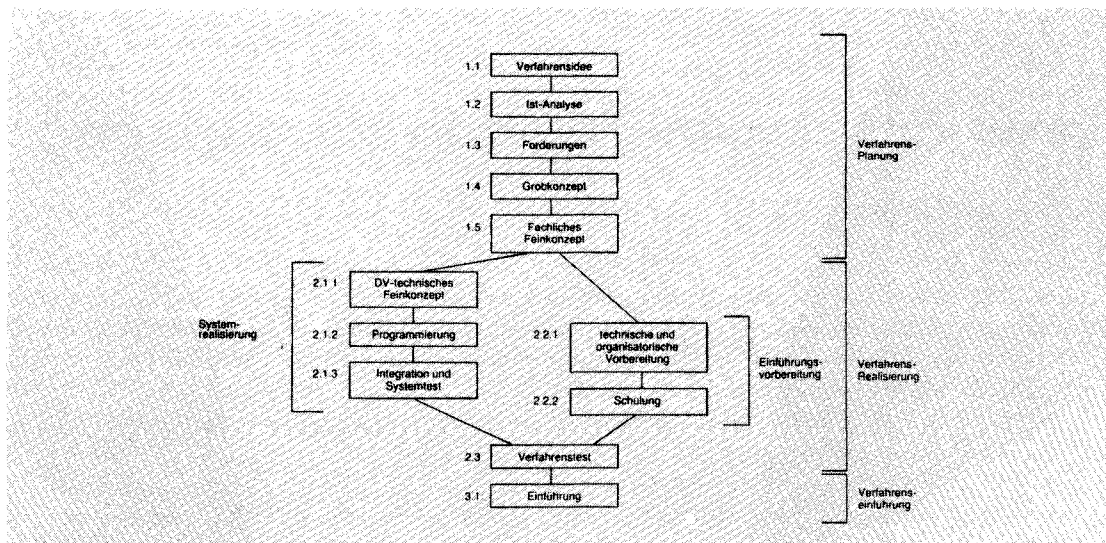
Die wichtigste Ursache für die schlechte Praxis liegt darin, daß die Erstellung von Programmen oft zu früh gegen Festpreis vereinbart wird. Zu früh bedeutet, daß

<sup>1</sup> Zu beziehen beim Bundesanzeiger, Postfach 108006, 5000 Köln 1

Textausgabe aller BVB-Typen sowie weiterer Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit den BVB: Zahrnt, Textausgabe BVB, 2. Auflage München 1986

<sup>2</sup> Zum Zustandekommen von BVB-Typen siehe Zahrnt, VOC Verdingungsordnung für Computerleistungen, Band 1: Die BVB für den Kauf, die Miete und die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten, 2. Auflage München 1983, Seite 19 ff

Abb. 1  
Übersicht  
über das  
Phasenkonzept



die Aufgabenstellung noch nicht hinreichend ausdefiniert ist<sup>3</sup>. Die BVB-Erstellung wollen dem radikal entgegenwirken.

Die Koordination der verschiedenen an der Erstellung Beteiligten bedarf genauer Regelungen, insbes. wenn die Schnittstelle Auftraggeber-Auftragnehmer bei externer Erstellung hinzukommt. Die BVB-Erstellung regeln diese Koordination ziemlich detailliert.

### 1. Phasenbildung

Die Delegationen (Öffentliche Hand/Hersteller) mußten erst einmal ein Phasenkonzept für die Erstellung von Programmen abklären, das sie den vertraglichen Regelungen zugrundelegen konnten. Die internen öffentlichen Richtlinien zur Erstellung von DV-Programmen eigneten sich nur als Ansatzpunkt. Der Anhang 2 der Bekanntmachung der BVB-Erstellung enthält das Phasenkonzept (Abbildung 1), auf das sich die Delegation als Basis für die Vertragsbedingungen geeinigt haben.

Das Vertragskonzept der Öffentlichen Hand geht dahin, daß die BVB-Erstellung sich nur auf diejenigen Phasen bezieht, die zum Bereich Verfahrens-Realisierung (und Verfahrens-Einführung) gehören. Sollen auch diejenigen Phasen extern vergeben werden, die sich auf die Verfahrens-Planung beziehen, so ist dafür ein gesonderter Vertrag auf der Grundlage der (derzeit in Erarbeitung befindlichen) BVB-Planung abzuschließen. Ein öffentlicher Auftraggeber darf also in Zukunft nicht mehr aufgrund einer Verfahrens-Idee die Erstellung eines Programms gegen Festpreis in Auftrag geben (abgesehen davon, daß das öffentliche Preisrecht das eigentlich ohnehin schon verboten hat). Das ist m. E. eine Wohltat für die Herstellerseite. Es ist selbstverständlich erst recht eine Wohltat für den vernünftigen Auftraggeber.

Die BVB-Erstellung gehen noch etwas weiter in Richtung auf die Aufteilung auf mehrere Verträge: Auch diejenigen Phasen, die zur Verfahrens-Realisierung gehören, dürfen nur dann auf einmal „vergeben

werden, wenn die Anforderungen an die Programme so genau bezeichnet sind, daß die Vergütung ... und die Ausführungsfristen ... für die gesamten geforderten Leistungen festgelegt werden können ...; anderenfalls sind DV-technisches Feinkonzept und Programmierung gesondert zu vergeben.“ Dahinter steht für die öffentlichen Auftraggeber das öffentliche Preisrecht: Festpreise sind gegenüber Erstattungspreisen (Vergütung nach Aufwand) vorzuziehen. Festpreise dürfen aber nur vereinbart werden, wenn das Werk kalkulierbar ist. Das setzt voraus, daß die Anforderungen ganz genau bezeichnet sind.

### 2. Regelungen zur Erstellungsphase

Gerade der Autor hat die früheren BVB-Typen kritisiert, daß sie ein bißchen perfektionistisch seien<sup>4</sup>, und hat deswegen die Anwendung der BVB seitens privater Auftraggeber nur beschränkt empfohlen. Selbstverständlich sind auch die BVB-Erstellung ein bißchen perfektionistisch. Hier aber ist das angesichts der schlechten Praxis durchaus bis zu einem gewissen Grade empfehlenswert:

- Berichtspflicht des Auftragnehmers über den Stand der Arbeiten
- Benennung einer Ansprechstelle
- Festlegung der fachlichen Qualifikation von Mitarbeitern des Auftragnehmers
- Verfahren bei Änderungswünschen des Auftraggebers

usw.

Noch nützlicher als sonst sind auch die Formulare, die die Erstellung des individuellen Vertrages erleichtern sollen. Z.B. wird der Auftraggeber aufgefordert, etwas zu den Qualitätsmerkmalen im Vertrag festzulegen, wie z.B. zu Zuverlässigkeit, Benutzerfreundlichkeit, Zeitverhalten, Pflegefreundlichkeit, Portabilität.

<sup>3</sup> Siehe dazu Zahrnt, DV-Verträge Rechtsprobleme — Einführung in die Vertragsgestaltung, München 1985, Seite 161 ff

<sup>4</sup> Z.B. (Fn. 2) Seite 9 ff.